	Landschaftsgesetz BSD	Seite 1 / 2
	AD 1.1.1.3.	Version 2

Landschaftsgesetz über die Berufsschule

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 2004 angenommen.

Trägerschaft

Art. 1

Die Berufsschule der Landschaft Davos ist eine unselbstständige Anstalt der Landschaft Davos Gemeinde im Sinne von Artikel 30 Absatz 4 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes². Sie ist dem Kleinen Landrat unterstellt.

Aufgabe

Art. 2

Die Berufsschule der Landschaft Davos übernimmt die ihr durch die jeweils geltenden Gesetze des Bundes und des Kantons zugewiesene Aufgabe der Erteilung des Pflichtunterrichts, der ein integraler Bestandteil der Berufslehre ist.
Die Berufsschule der Landschaft Davos kann zudem das 10. Schuljahr, freiwillige Kurse für Berufsschüler und Weiterbildungskurse für Erwachsene führen.

Finanzierung

Art. 3

Die Finanzierung der Berufsschule der Landschaft Davos erfolgt durch:

- a. Subventionen des Bundes;
- b. Subventionen des Kantons Graubünden;
- c. Beiträge der beteiligten Gemeinden;
- d. Standortbeitrag der Landschaft Davos Gemeinde als Schulträgerin;
- e. Sonstige Beiträge.

Organisation

Art. 4

Der Kleine Landrat delegiert Organisation und Leitung der Berufsschule der Landschaft Davos an den Berufsschulrat (Kommission mit Exekutivbefugnissen)³.
Der Kleine Landrat kann mit der Berufsschule im Rahmen des übergeordneten Rechts einen Leistungsauftrag, allenfalls mit Globalbudget, abschliessen.

Berufsschulrat

Art. 5

Der Berufsschulrat besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Kleinen Landrat für die gleiche Amtsdauer wie die Davoser Behörden gewählt.
Der zuständige Departementsvorsteher des Kleinen Landrats präsidiert den Berufsschulrat von Amtes wegen. Ein Mitglied wird vom Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden bestimmt.
Bei der Wahl der übrigen fünf Mitglieder achtet die Wahlbehörde auf eine angemessene Vertretung der politischen Gemeinden aus dem Einzugsgebiet der Schule, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie der an der Berufsschule auszubildenden Berufe und Berufsgruppen.
Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst. Das Sekretariat des Rates wird von der Schulleitung gestellt.

Aufgaben des
Berufsschulrates

Art. 6


Hauptaufgaben des Berufsschulrates sind:

- a. die Aufsicht über Schule und Unterrichtsführung;
- b. die Wahl der Mitglieder der Schulleitung sowie der Lehrpersonen;
- c. Unterrichtsbesuche;
- d. die Kommunikation mit den Bundes- und Kantonsbehörden;
- e. die Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung;
- f. die Genehmigung des Jahresberichtes;
- g. die abschliessende Behandlung von Beschwerden;
- h. die Unterschriftenregelung (Zahlungsverkehr);
- i. Erlass und Änderung der Pflichtenhefte für Schulleitung und Lehrpersonen;
- j. Erlass und Änderung der Schulordnung für die Berufsschüler.

² BR 430.000

³ DRB 10; Art. 42 Abs. 1 lit. b und Art. 45b

AD 1.1.1.3. Landschaftsgesetz BSD	Erstellt am / durch: EXTERN	Gültig ab: 01.01.2005
	Freigegeben am / durch:	Visum:

	Landschaftsgesetz BSD	Seite 2 / 2
QUALITÄT schreiben wir GROSS	AD 1.1.1.3.	Version 2

Sitzungen des
Berufsschulrates

Art. 7

Der Berufsschulrat tagt auf Einladung des Präsidenten mindestens zweimal jährlich sowie auf Begehren eines Drittels der Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen des Berufsschulrates mit beratender Stimme teil. Er wird auf Amtsdauer durch die gesamte Lehrerschaft gewählt.

Verfahren

Art. 8

Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe gefordert wird. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Schulleitung

Art. 9

Die Schulleitung besteht aus Rektor und seinem Stellvertreter. Der Rektor leitet die Schule und vertritt diese nach aussen. Er ist verantwortlich für einen zweckmässig organisierten und geführten Schulbetrieb im Rahmen dieses Gesetzes, der Lehrpläne und des übergeordneten Rechts.

Lehrpersonen

Art. 10

Die Lehrpersonen haben nachstehende Hauptaufgaben:

- a. Erteilung eines fachlich und methodisch - didaktisch einwandfreien Unterrichts;
- b. periodische Leistungsbeurteilung der Schüler (Notengebung);
- c. Experteneinsatz bei den Lehrabschlussprüfungen;
- d. Mitwirkung bei der pädagogischen und organisatorischen Weiterentwicklung der Schule;
- e. persönliche Weiterbildung.

Schülerschaft

Art. 11

Rechte und Pflichten der Berufsschüler sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen sind in der Schulordnung festgehalten. Dieses wird allen Lernenden beim Eintritt in die Schule zusammen mit dem Lernenden-Ausweis abgegeben.

Controlling

Art. 12

Die Geschäftsprüfungskommission der Landschaft Davos Gemeinde prüft Betriebsführung, Budget und Jahresrechnung. Sie erstattet dem Grossen Landrat jährlich schriftlichen Bericht.

Schluss-
bestimmungen

Art. 13

Die Verordnung über die Berufsschule der Landschaft Davos vom 17. August 1995⁴ wird aufgehoben. Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Kanton⁵ am 1. Januar 2005 in Kraft.

⁴ DRB 82

⁵ Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit Beschluss vom ... genehmigt

AD 1.1.1.3. Landschaftsgesetz BSD	Erstellt am / durch: EXTERN	Gültig ab: 01.01.2005
	Freigegeben am / durch:	Visum: